

IdNr. [redacted]  
 Steuernummer [redacted]  
 (Bitte bei Rückfragen angeben)



FHH Finanzamt, Pf 500471, 22704 HH  
 000002654

Steuerkasse  
 Hamburg  
 20095 Hamburg  
 Steinstraße 10  
 Tel.: 040/42853-3420

**EINGEGANGEN 19. Sep. 2019**

**Bescheid für 2018**

über

**Einkommensteuer,  
 Solidaritätszuschlag und  
 Kirchensteuer**

für  
 Herrn Fabio de Masi [redacted] Hamburg

**Festsetzung**

**Art der Steuerfestsetzung**

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

	Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Kirchenst. kath. €
Festgesetzt werden.....	34.573,00	1.837,49	3.006,81
A b r e c h n u n g (Stichtag 09.09.2019) des Finanzamts für Steuererhebung in Hamburg			
bereits getilgt.....	33.187,76	1.825,32	2.986,88
mithin sind zu wenig entrichtet.....	1.385,24	12,17	19,93
Bitte zahlen Sie spätestens am 21.10.2019.....	1.385,24*	12,17*	19,93*

Aufgrund des erteilten Mandats wird der Gesamtbetrag von 1.417,34 €  
 (mit \* gekennzeichnete Beträge) zum angegebenen Fälligkeitstag vom Konto mit der  
 IBAN [redacted] bei  
 [redacted] durch Lastschrift eingezogen  
 (Glaubiger-ID [redacted] / Mandatsreferenznummer [redacted]).

**Besteuerungsgrundlagen**

**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

	€
<b>Sonstige Einkünfte</b>	
Einkünfte als Abgeordnete(r) .....	115.614
<b>Einkünfte</b> .....	<b>115.614</b>
<b>Summe der Einkünfte</b> .....	<b>115.614</b>
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b> .....	<b>115.614</b>

205024002654136004

Bescheid für 2018 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 17.09.2019

Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag)		115.614
<b>ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben</b>		
Beiträge zur Krankenversicherung inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	7.424	
Beiträge zur Pflegeversicherung	1.352	
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	8.776	
ab Beitragsrückerstattung	5.210	
verbleiben	3.566	3.566
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen		3.566
<b>unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben</b>		
Zuwendungen an politische Parteien im Kalenderjahr 2018 geleistete Zuwendun- gen § 10b EStG	1.650	
im Veranlagungszeitraum abziehbar	1.145	
gezahlte Kirchensteuer	2.795	2.795
ab erstattete Kirchensteuer	2.987	
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben	310	2.677
		5.472
<b>Einkommen</b>		<b>106.576</b>
ab Freibeträge für Kinder für das am [REDACTED] geborene Kind		3.714
<b>zu versteuerndes Einkommen</b>		<b>102.862</b>

Berechnung der Steuer

	€
zu versteuern nach dem Grundtarif	102.862
ab Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g Nr. 1 EStG	825
Ermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen	346
<b>verbleiben</b>	<b>33.409</b>
dazu Kindergeld für das am [REDACTED] geborene Kind	1.164
<b>festzusetzende Einkommensteuer</b>	<b>34.573</b>

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 1 Kind(er) i.H.v. 3.714 €	102.862
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	33.409,00
<b>Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag</b>	<b>33.409,00</b>
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	1.837,49



Bescheid für 2018 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 17.09.2019

**Berechnung der Kirchensteuer**

	€
zu versteuerndes Einkommen	102.862
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	33.409,00
katholische Kirchensteuer: 9 % von 33.409,00	3.006,81

**E r l ä u t e r u n g e n z u r F e s t s e t z u n g**

Gewerkschaftsbeiträge konnten nicht als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Diese Aufwendungen gehören zu den Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 EStG. Die Beiträge stehen aber nicht im Zusammenhang mit der Sicherung und Erhaltung der Einnahmen und können daher nicht berücksichtigt werden.

Als Sonderausgaben wurde die Differenz zwischen der im Kalenderjahr gezahlten und der erstatteten Kirchensteuer berücksichtigt.  
Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug der weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich (Neuregelung durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16.7.2009, Bundesgesetzblatt Teil I S. 1959).  
Ihre Zuwendungen an politische Parteien wurden in Höhe von 17.542 € steuerlich anerkannt. Für 1.650 € wurde Ihnen die Steuerermäßigung nach § 34g Nr. 1 EStG (50 %) gewährt. Der darüber hinausgehende Betrag von 15.892 € - höchstens 1.650 € (gesetzliche Abzugsgrenze) - wurde nach § 10b Abs. 2 EStG als Sonderausgaben abgezogen.  
Für 1 Kind(er) wurde ein Freibetrag für Kinder gemäß § 32 Abs. 6 EStG berücksichtigt. Das entsprechende Kindergeld/der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen wurden - auch soweit lediglich ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch bei der Bemessung der Unterhaltsverpflichtung nach § 1612b BGB besteht - insoweit bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet (§ 31 EStG). Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 51 a Abs. 2 EStG) wurde dagegen das Kindergeld/der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen nicht hinzugerechnet.  
Bei Fragen zur Berechnung der Kirchensteuer gibt auch die Kirche Auskunft unter der Nummer 0800 1181204.  
Der Festsetzung liegen Ihre (am 06.08.2019 um 07:11:55 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zu Grunde.  
Die Ergebnisse der Verarbeitung wurden zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.  
Falls Sie beabsichtigen, gegen diesen Einkommensteuerbescheid Einspruch einzulegen oder einen Antrag auf schlichte Änderung zu stellen, sollten Sie die Belege zu Ihrer Steuererklärung, die zu dieser Steuerfestsetzung geführt hat, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw. Änderungsverfahrens aufbewahren. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO), sollten die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehalts der Nachprüfung aufbewahrt werden. Belege, die für mehrere Jahre von Bedeutung sind (z.B. ärztliche Atteste), sollten entsprechend länger aufbewahrt werden. Aufbewahrungspflichten nach z.B. §§ 147, 147a AO oder anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. § 14b UStG, § 50 EStDV) bleiben unberührt.  
Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden (z.B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG
- des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Absatz 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung
- der Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 9, § 9 Absatz 6 EStG)

Die Festsetzung der Kirchensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich



Bescheid für 2018 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 17.09.2019

- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995  
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

**R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g**

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Gegen die Kirchensteuerfestsetzung und die Festsetzung der Kirchensteuer-Vorauszahlungen ist der Einspruch gegeben.

Die Einsprüche sind bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Kirchensteuerfestsetzung kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die zugrunde gelegte Einkommensteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Zur Einlegung des Einspruchs ist derjenige befugt, gegen den sich die Kirchensteuerfestsetzung (Festsetzung der Kirchensteuer-Vorauszahlungen) richtet.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Auch wenn Sie einen Einspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.



Bescheid für 2018 über **E i n k o m m e n s t e u e r**, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 17.09.2019

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" ([www.elster.de](http://www.elster.de)) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

#### Z a h l u n g u n d F o l g e n v e r s p ä t e t e r Z a h l u n g

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Abgabeart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Sie können auch die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren erklären. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet. Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag.





000008